



AG und GmbH

Die „Kleine Aktienrechtsrevision“,
das neue Revisionsrecht und
„Das neue Recht der GmbH“



„Kleine Aktienrechtsrevision“

Gründungsverfahren

- Zulässigkeit der Einpersonen-AG
- Pflicht zur Angabe der Rechtsform (bisher nur bei Personennamen und bei der GmbH vorgeschrieben, neu auch generell für AGs und Genossenschaften)
- Keine Offenlegungspflicht mehr von Sachübernahmen „echter Dritter“ in den Statuten
- Streichung von Sachübernahmebestimmungen vor Ablauf von 10 Jahren möglich (wenn Sachübernahme nicht erfolgt)



„Kleine Aktienrechtsrevision“

Verwaltungsrat

- Abschaffung Nationalitäts- und Domizilerfordernis
- Mindestens 1 vertretungsberechtigte Person (VR oder Geschäftsführer) muss Wohnsitz in der Schweiz haben
- Abschaffung Pflichtaktie
- Schriftform für In-sich-Geschäfte erforderlich (wenn Gegenleistung > CHF 1'000)



„Kleine Aktienrechtsrevision“

Generalversammlung

- Teilnahme und Antragsrecht „Nur-VR“
- Neu qualifizierte Mehrheit für Auflösung mit Liquidation erforderlich, d.h. neu gleiches Quorum für Fusion (= Auflösung ohne Liquidation) wie für Auflösung mit Liquidation (OR 704)



Neues Revisionsrecht

- Umfassende Neuregelung durch Neugestaltung der Bestimmungen im Aktienrecht
- Gilt auch für die GmbH (sowie für Genossenschaften, Stiftungen und Vereine, jeweils durch Verweise)
- KMU: Evtl. Verzicht auf eingeschränkte Revision, nämlich wenn < 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt



Handlungsbedarf AG

Statutenänderung nötig?

- Bei Verzicht auf Revision: Anpassung Statuten und Löschung Revisionsstelle beim Handelsregisteramt.
- Streichung von statutarischen Vorschriften für den VR betr. Nationalität, Domizil oder Pflichtaktie (GV).
- Evtl. Anpassung Firma (Übergangsfrist: 2 Jahre)
- Evtl. Streichung von Sachübernahmebestimmungen



Handlungsbedarf AG

Statutenänderung nötig? ← Beispiele

Art. 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Die Generalversammlung
- Der Verwaltungsrat
- **Die Revisionsstelle**

Art. 14

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, **die Aktionäre sein müssen**. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.



Handlungsbedarf AG

Merken/prüfen:

- Verzicht auf eingeschränkte Revision möglich/sinnvoll?
- Gegebenenfalls Zustimmung aller Aktionäre einholen, Statuten anpassen und Löschung dem Handelsregisteramt anmelden (VR).
- Alleinaktionäre:
Schriftform bei Geschäften mit AG > CHF 1'000



Die neue GmbH

Gründungsverfahren

- Zulässigkeit der Einpersonen-GmbH
- Mindestkapital CHF 20'000, voll liberiert
- Mindest-Nennwert Stammanteil CHF 100
- Mehrere Stammanteile pro Person möglich
- Einzahlung bei Depositenstelle (analog AG)
- Sacheinlagegründung neu analog AG
(geprüfter Gründungsbericht nötig)



Die neue GmbH

Gesellschafterwechsel

- Wegfall Beurkundungspflicht: Schriftform für Verpflichtung (Kauf) und Abtretung genügt
- Mehrere Stammanteile/Person möglich: Keine Pflicht zur Verschmelzung der Stammeinlagen (mit zwingender Statutenänderung)
- Vinkulierungsbestimmungen: vgl. revOR 786

Die neue GmbH



Weitere Änderungen

- Zahlreiche Verweise auf das Aktienrecht
- Keine persönliche Haftung für Geschäftsschulden mehr
- Keine Obergrenze von 2 Mio. für Stammkapital mehr
- Keine jährliche Meldepflicht der Gesellschafter mehr
- Austrittsrecht der Gesellschafter bei „Unzumutbarkeit“
- Präzisere Regelungen für statutarische Nachschuss- und Nebenleistungspflichten (Liefer-/Abnahmepflichten, Vorkaufs-, Kaufsrechte ⇔ Aktionärbindungsverträge)
- Präzise Kompetenzregelung Geschäftsführung / Gesellschafterversammlung
- Konkurs eines Gesellschafters: Aufhebung von Art. 793 OR
- Keine Einstimmigkeit mehr nötig für Kapitalerhöhungen
- Stärkung der Rechte von Minderheitsgesellschafter:
 - Auskunftsrecht bezüglich aller Geschäfte (revOR 802)
 - Qualifizierte Mehrheit für wichtige Entscheide (revOR 808b)
 - Einberufungs- und Traktandierungsrecht (revOR 805 V 2.)



Handlungsbedarf GmbH

Anpassung der Statuten nötig?

- Generelle Anpassungen an das neue GmbH-Recht: Anpassungsfrist von 2 Jahren
- Sofortige Wirksamkeit der direkt anwendbaren Normen
- Unvereinbare Bestimmungen bleiben längstens 2 Jahre in Kraft (und entfallen dann; werden gegebenenfalls durch dispositives Recht (das Gesetz) ersetzt)
- Gesetzlich vorgesehener Stichentscheid des Vorsitzenden (revOR 808a und 809) kommt (erst) nach 2 Jahren zur Anwendung



Handlungsbedarf GmbH

Wann sonst sind Statutenänderungen nötig?

- Bei Nachliberierungen: nur wenn Liberierungsgrad in den Statuten enthalten; sonst genügt Anmeldung an das Handelsregisteramt
- Bei Revisionspflicht (eingeschränkte oder ordentliche) Revisionsstelle in den Statuten vorsehen



Handlungsbedarf GmbH

Merken/prüfen:

- Neue Kompetenzen und Quoren: Gelegenheit, die Organisation generell zu überprüfen. Grosse Flexibilität!
- Wenn auf Revisionsstelle verzichtet werden soll: Zustimmung aller Gesellschafter einholen (GF).
- Gesellschafterwechsel neu günstiger (schriftlich und (meist) ohne Statutenänderung möglich).
- Gründung neu alleine möglich



Chancen/Risiken

- Gründungen ohne (Geschäfts-) Partner → Wenn möglich zuwarten, wird günstiger
- Abtretung von Stammeinlagen (Gesellschafterwechsel) → d.o. aber: Erste Mutation allenfalls als Chance zur generellen Überarbeitung der Statuten / Org.-Strukturen sehen
- Statutenänderungen GmbH → Abwägen: prospektiv gewisse Änderungen bereits übernehmen oder warten?
- Sacheinlagegründungen: Bei der GmbH neu strenger geregelt. → Evtl. von einfacheren Gründungsvorschriften profitieren und vor Inkraftsetzung gründen?

Chancen/Risiken

Geissmann



RECHTSANWÄLTE

- GmbH-Gründung mit teilliberiertem Stammkapital
 - Abwägen: bis Herbst 2009 muss nachliberiert werden!
 - Aufpassen: Liberierungsgrad in Statuten nicht erwähnen
- AG-Gründungen: neue Vorschriften betreffend Firmenbildung
 - Rechtsform angeben!
- Sachübernahmen von echten Dritten: unter neuem Recht nicht mehr in den Statuten anzugeben
 - Wenn das ein Bedürfnis darstellen sollte: warten



10-Punkte-Glossar 1/2

Zur „Kleinen Aktienrechtsrevision“

- Zulässigkeit der 1-Personen-Gesellschaft
 - Abschaffung Nationalitäts- und Domizilerfordernisses für VR
 - 1 vertretungsberechtigte Person mit CH-Wohnsitz
 - Abschaffung Pflichtaktie
 - Schriftform für In-Sich-Geschäfte > CHF 1'000
- Ich kann neu alleine gründen, (d.h. ohne Stroh-Männer)
 - Ich bin in der Zusammensetzung des VR freier
 - ... kann auch ein Direktor/GF sein (Nicht-Mitglied des VR)
 - „Treuänderisch“ überlassene Aktien nicht mehr nötig
 - Wesentliche Geschäfte mit der AG mache ich schriftlich



10-Punkte-Glossar 2/2

Zur neuen GmbH

- Zulässigkeit der 1-Personen-Gesellschaft
 - Neue Kompetenzen von Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung
 - Mehrere Stammanteile pro Person möglich
 - Erleichterter Gesellschafterwechsel
 - Übergangsfrist von 2 Jahren ab Inkrafttreten
- Ich kann neu alleine gründen, (d.h. ohne Stroh-Frauen)
 - Ich sollte unsere Organisation überprüfen
 - „Zusammenlegen“ mehrerer Anteile nicht mehr nötig
 - Es ist keine öffentliche Urkunde und oft auch keine Statutenänderung mehr nötig
 - Ich sollte nach Inkrafttreten unsere Statuten prüfen (lassen)



Die „Kleine Aktienrechtsrevision“, das neue Revisionsrecht und „Das neue Recht der GmbH“

Marcel Merz, Rechtsanwalt und Notar
Geissmann Rechtsanwälte, Baden